

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Verpackungsgesetz: Pflichten für Unternehmen

Grundsätzlich gilt: **Wer verpackte Waren in Deutschland erstmals in den Verkehr bringt** („Erstinverkehrbringer“), also herstellt („die Ware verpackt“), importiert oder zusätzlich verpackt, unterliegt dem Verpackungsgesetz und muss sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren.

Verbleiben diese Verpackungen zum großen Teil beim "privaten Endverbraucher" oder **bei vergleichbaren Anfallstellen**, und sind systembeteiligungspflichtig, muss sich der Erstinverkehrbringer an einem bundesweiten Rücknahmesystem, einem sogenannten Systembetreiber (oder duales System), für Verkaufsverpackungen beteiligen (Lizenzierung). Bei fehlender Systembeteiligung dürfen die Produkte nicht an private Endverbraucher abgegeben werden.

Zu den privaten Endverbrauchern zählen auch die **vergleichbaren Anfallstellen**. Dieses sind zum Beispiel alle Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch kleine Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu (wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können).

Der **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** gibt Hinweise, welche Verpackungen bei einem Dualen System angemeldet/registriert werden müssen. Die Produkte im Katalog wurden danach klassifiziert, wo der Verpackungsabfall typischerweise anfallen. Ist eine Produktverpackung im Katalog unter systembeteiligungspflichtig gelistet, dann muss diese Verpackung registriert/lizenziert werden. Beim Katalog handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift. Die Suche nach einzelnen Produkten kann hier erfolgen: [Produktsuche im Katalog \(verpackungsregister.org\)](http://www.verpackungsregister.org)

Für Verpackungen, die hauptsächlich beim **Handel, Industriekunden bzw. größere Handwerksbetriebe/Werkstätten** etc. verbleiben, besteht auch eine Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister, aber keine Pflicht zur Lizenzierung bei einem Systembetreiber. Hier gilt lediglich eine **Rücknahmeverpflichtung** für die Verpackungen. Sie als Inverkehrbringer müssen (auf Anfrage) Ihre Verpackungen zurücknehmen. Zwischen Lieferanten und Kunden können weitestgehend individuelle Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und/oder die Kostenregelung zur Entsorgung ihrer Verpackungen getroffen werden.

Der Kreis der Firmen, die als Erstinverkehrbringer von Verpackungen gelten, umfasst:

- **Hersteller, Importeure oder Händler**, die ein verpacktes Produkt im Laden oder **online** als Erster in Deutschland auf den Markt bringen, inkl. **Versand- und Umverpackungen**
- **Handelsunternehmen**, die verpackte Produkte unter ihren **eigenen Handelsmarken** verkaufen
- Unternehmen, die an sogenannte **Endverbrauchsstellen** wie zum Beispiel Kantinen, Kioske oder ToGo-Shops liefern oder Zubehörteile verpacken, die an Endkunden verkauft werden

- Letztvertreiber von **Serviceverpackungen** (Verpackungen, die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit Ware befüllt werden, z. B. Brötchentüten, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr)

Folgende Schritte sind im Detail abzuwickeln:

1. Registrierung bei LUCID

Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Verpackungsregisters LUCID mit den Stammdaten und dem vertriebenen Markennamen:
[Willkommen im Verpackungsregister LUCID!](#)

Nicht ordnungsgemäß registrierte Verpackungen **dürfen grundsätzlich nicht in Umlauf gebracht** werden. Für die Registrierung nach §9 VerpackG sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach §10 VerpackG dürfen keine Dritten beauftragt werden (§ 33 VerpackG). Die Firmen- und Markennamen der registrierten Unternehmen sind über das Verpackungsregister LUCID **öffentlich für alle sichtbar**, so dass nicht nur die Zentrale Stelle Verpackungsregister, sondern zum Beispiel auch Händler die Möglichkeit haben, ihre Lieferanten auf die Übernahme ihrer Verantwortung zu überprüfen.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister bietet folgenden Service zur Unterstützung an:

- Für **rechtliche Anfragen** zu unternehmensspezifischen Auskünften: anfrage@verpackungsregister.org
- Ein **technischer Support** für das Verpackungsregisters LUCID: [Telefonischer Support \(verpackungsregister.org\)](#)
- Themenpapiere, um einen Einstieg in die Thematik zu finden: [Themenpapiere \(verpackungsregister.org\)](#)
- **FAQ und Erklärfilme** für allgemeine Rechtsfragen. Hier werden für alle wiederkehrenden Fragen, Antworten eingestellt: [Erklärfilme \(verpackungsregister.org\)](#)
- Der **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**: [Produktsuche im Katalog \(verpackungsregister.org\)](#)

Für die **Registrierung** ist immer das Unternehmen zuständig, das die Ware erstmals auf den deutschen Markt bringt. Die Angaben müssen von Ihnen selbst direkt an die Zentrale Stelle Verpackungsregister übermittelt werden – mindestens:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des Herstellers
- Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
- Nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers. Die Nationale Kennnummer ist z. B. Handelsregisternummer, Vereinsregisternummer etc. Falls diese nicht vorhanden

sind, Gewerbeanzeige oder ähnliches. In einzelnen Fällen sind auch die Angabe der ausstellenden Behörde und das Ausstellungsdatum anzugeben

- Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt
- Angaben darüber, welche „Verpackungsarten“ in Verkehr gebracht werden (systembeteiligungspflichtige Verpackungen, Verpackungen gemäß § 15 (gewerblich) oder Einweggetränkeverpackungen mit Pfandpflicht)
- Sonderangaben bei Serviceverpackungen (bereits systembeteiligt oder nicht)
- Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen
- Die europäische oder nationale Steuernummer
- Möglichkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten durch ausländische Verpflichtete ohne Niederlassung in Deutschland.

Für die Registrierung nach § 9 VerpackG sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach § 10 VerpackG dürfen keine Dritten beauftragt werden.

2a) Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Lizenzierungspflicht von Verpackungen bei einem Systembetreiber (Duales System), die beim privaten Endverbraucher oder einer vergleichbaren Anfallstelle anfallen und lt. Definition systembeteiligungspflichtig sind. Eine Liste der derzeit zugelassenen Systeme finden Sie im Internet unter:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service:>

1. Altera System GmbH <https://alterasystem.de/>
2. BellandVision GmbH <https://www.bellandvision.com/de>
3. Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
<https://www.verpackgo.com/de/>
4. Eko-Punkt <https://www.eko-punkt.de/>
5. INTERSEROH+ GmbH <https://www.lizenzero.de/>
6. Landbell AG für Rückhol-Systeme <https://www.landbell.de/>
7. Noventiz Dual GmbH <https://www.noventiz.de/>
8. PreZero Dual GmbH <https://prezero-international.com/geschaeftsbereiche/dual/verpackungslizenz>
9. Reclay Systems GmbH www.reclay-group.com/
10. Recycling Dual GmbH <https://recycling-dual.de/>
11. Veolia Umweltservice Dual GmbH
<https://www.veolia.de/leistungen/leistungen-entsorgung/verpackungslizenzierung>
12. Zentek GmbH & Co. KG <https://www.zentek.de/>

Wir empfehlen sich **mehrere Angebote** von Systemen einzuholen und zu vergleichen. Manche Systeme haben auf ihrer Website auch Gebührenrechner, bei denen man abhängig von Menge/Material der Verpackung einen ersten Hinweis bekommt, was die Lizenzierung kosten wird.

Hinweis zur **Kennzeichnung**: Sie müssen auf den Verpackungen KEINE Angaben darüber machen, bei welchem Systembetreiber Sie sich registriert haben. Auch auf Ihrer Homepage und Ihren Rechnungen sind keine Angaben darüber verpflichtend. Bei einem Markennutzungsvertrag mit dem Dualen System Deutschland GmbH kann "Der Grüne Punkt" freiwillig verwendet werden.

2b. Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Verpackungen, die **nicht systembeteiligungspflichtig** sind – also Verpackungen, die haupt-sächlich beim Handel, Industriekunden bzw. größere Handwerksbetriebe/Werkstätten bzw. generell im gewerblichen Bereich verbleiben - gilt eine **Rücknahmepflicht** für die Verpackungen. Sie als Inverkehrbringer müssen (auf Anfrage) Ihre Verpackungen zurücknehmen. Zwischen Lieferanten und Kunden können weitestgehend individuelle Vereinbarungen über die Modalitäten der Rückgabe und/oder die Kostenregelung zur Entsorgung ihrer Verpackungen getroffen werden (§ 15 Abs. 1).

Zudem besteht eine **Informationspflicht** (§ 15 Abs. 1 S. 5). D. h. der Endverbraucher muss durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informiert werden. So könnten diese Information in die AGBs aufgenommen werden und/oder sich auf der Webseite des betroffenen Letztvertreibers eine Informationsbox befinden.

Neue **Nachweispflichten** (§ 15 Abs. 3 S. 3) verpflichten Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen.

3. Vollständigkeitserklärung bei sehr großen Mengen an Verpackungen

Werden bestimmte **Mengenschwellen** an Verpackungen überschritten (80t Glas, 50t Papier/Pappe, 30t Leichtstoffverpackungen jährlich) muss jedes Jahr zum 15. Mai eine **Vollständigkeitserklärung** (VE) abgegeben werden. Bitte prüfen Sie, ob das bei Ihren Mengen relevant ist. Alle weiteren Informationen finden Sie auf den Seiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

4. Spezifische Anforderungen im Onlinehandel und E-Commerce

Klassische Onlinehändler für Waren von Herstellern aus dem Inland sind nur für die Versand-verpackung registrierungspflichtig/systembeteiligungspflichtig (einschl. Füllmaterial). Für die Produktverpackung liegt die Verantwortung beim Hersteller.

Dagegen sind Fulfillment-Dienstleister nicht Hersteller im Sinne des VerpackG, unterliegen also keiner Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht, selbst wenn sie die Versandverpackungen mit Ware befüllen. Stattdessen gilt ihr Auftraggeber als Inverkehrbringer.

Für **Betreiber elektronischer Marktplätze** und **Fulfillment-Dienstleister** besteht dagegen die Verpflichtung zur Überprüfung der vertraglich gebundenen Hersteller im Hinblick auf deren Pflichten aus dem Verpackungsgesetz. Diese Akteure haben danach zu überprüfen, ob die Hersteller registriert und an einem System beteiligt sind. Fulfillment-Dienstleister dürfen keine Leistungen im Sinne von Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren in Bezug auf Waren in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erbringen, wenn die jeweiligen Auftraggeber nicht registriert und an einem System beteiligt sind. Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister finden Sie hier.

5. Spezifische Anforderungen für Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die vom Vertreiber am **Ort der Abgabe mit Ware befüllt werden** (z. B. Brötchentüten, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr). Eine Befüllung beim sog. Letztvertreiber ist auch gegeben, wenn sie nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlicher Nähe erfolgt (z.B. einem an den Verkaufsraum an-grenzenden separaten Abfüllraum). Eine solche Abfüllung kann zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen. Verpackungen von Produkten, die bereits vorverpackt in die Vertriebsstelle des Letztvertreibers gelangen (z.B. in einer Groß-Bäckerei in Tüten vorverpackte Kekse), sind keine Serviceverpackungen.

Für Letztvertreiber (Ausgabe von Serviceverpackungen) gilt die **Registrierungspflicht** in LU-CID. Zudem sind Serviceverpackungen **grundsätzlich systembeteiligungspflichtig**. Ob im weiteren Schritt jedoch eine **Lizenzierung** bei einem Systembetreiber notwendig wird, hängt davon ab, ob Sie bei Ihrem Lieferanten die unbefüllten Serviceverpackungen **vorbeteiligt** kaufen oder nicht. Kaufen Sie keine vorbeteiligten Serviceverpackungen oder bringen weitere Verpackungen - abgesehen von Serviceverpackungen - in Umlauf, müssen Sie selbst einen Systembeteiligungsvertrag abschließen.

Kaufen Sie vorbeteiligte Serviceverpackungen, übernimmt der Lieferant die Beteiligung an einem System. Achten Sie darauf, den vorbeteiligten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen.

So gehen Sie in der Registrierung vor:

Entweder bestätigen Sie im Rahmen der Registrierung den vorbeteiligten Kauf Ihrer Serviceverpackungen (Checkbox: „ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen“) - oder Sie setzen ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungs-pflicht und lizenzieren sich im Nachgang bei einem der Systembetreiber.

Wenn Sie Serviceverpackungen nutzen, heißt das für Sie:

- Fragen Sie beim Hersteller/Großhändler an, ob die Tragetaschen, To-Go-Becher, Trays etc. bei einem Systembetreiber lizenziert („vorbeteiligt“ sind und der Hersteller registriert ist. Verwenden Sie dann auch nur solche Materialien.
- Achten Sie darauf, dass diese Systembeteiligung vom Vorvertreiber auf der Rechnung / Lieferschein ausgewiesen wird und tatsächlich erfüllt wird. Ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem Vertriebsverbot.
- Das heißt konkret: Sie müssen sich registrieren und Ihr Sortiment durchgehen und die Hersteller bereits erworbener Ware anfragen, ob die Verpackungen lizenziert sind. Oder Sie schauen im Verpackungsregister nach, ob der Hersteller registriert ist (<https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>).

Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister für Serviceverpackungen finden Sie [hier](#).

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Sabrina Schröpfer
Stand: August 2024